



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**51. Jahrgang**

**Moers, den 14.02.2025**

**Nr. 4**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Aufgebot eines Sparkassenbuches
2. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - 1. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

**Amtsblatt der Stadt Moers –14.02.2025– Nr. 4**

**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3007258662 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 06.02.2025  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3106090925, 3107086351 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 17.10.2024 erfolgten Angebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 11.02.2025  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Bekanntmachung**

**über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers  
für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag habe ich 18 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 23. Februar 2025 zwischen 14.30 Uhr – 15.30 Uhr an den Standorten Gymnasium Adolfinum, Wilhelm-Schroeder-Straße 4, 47441 Moers und Bildungszentrum (VHS), Wilhelm-Schroeder-Straße 10, 47441 Moers in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

<u>Briefwahlvorstand</u>	<u>Briefwahlbezirke</u>	<u>Standort</u>	<u>Zimmer-Nr.</u>
1	307.9	Gymnasium Adolfinum	EG, Raum 052
2	225.9	Gymnasium Adolfinum	EG, Raum 054
3	123.9	Gymnasium Adolfinum	2. OG, Raum 263
4	120.9 + 308.9	Gymnasium Adolfinum	EG, Raum 060 und 065
5	113.9 + 115.9	Gymnasium Adolfinum	Mensa
6	117.9 + 303.9	Gymnasium Adolfinum	1. OG, Raum 154 und 161
7	124.9	Gymnasium Adolfinum	1. OG, Raum 156
8	226.9	Gymnasium Adolfinum	1. OG, Raum 158
9	110.9	Gymnasium Adolfinum	1. OG, Raum 163
10	116.9 + 302.9	Gymnasium Adolfinum	1. OG, Raum 160 und 167
11	112.9	Gymnasium Adolfinum	EG, Raum 056
12	118.9	Gymnasium Adolfinum	2. OG, Raum 260
13	121.9	Gymnasium Adolfinum	2. OG, Raum 267
14	111.9 + 227.9	Bildungszentrum (VHS)	EG, Multifunktionsraum 1 bis 3
15	114.9 + 304.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG Seminarraum 2
16	301.9 + 306.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 3 und 4
17	119.9 + 309.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 5 und 6
18	122.9 + 305.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Kunsträume

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jede Person Zutritt.

Moers, den 28.01.2025  
Stadt Moers  
Der Bürgermeister

Fleischhauer

**Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer  
Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge  
(Unterkunftssatzung) vom 12.02.2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.155) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 12.02.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Moers unterhält die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten städtischen Unterkünfte und Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet bzw. angekauft.
- (2) Die Unterkünfte, Übergangwohnheime und durch die Stadt Moers zur Verfügung gestellten Wohnungen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

**§ 3**

**Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose**

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung

**Amtsblatt der Stadt Moers – 14.02.2025 – Nr. 4**

des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer

- a) eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühr sowie
  - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
- a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
  - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
  - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

**§ 4**

**Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge**

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim oder in einer Wohnung zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
- a) eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
  - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
- a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
  - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
  - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

**§ 5**

**Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  - a) die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
  - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 6**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 7**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.
- (3) Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt die Benutzungsgebühr. Bei Personen, die aufgrund Einkommens oder Vermögens keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Höhe der Gebühr auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

**§ 8**

**Gesamtschuldnerische Haftung**

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

**Amtsblatt der Stadt Moers –14.02.2025– Nr. 4**

**§ 9**

**Fälligkeit**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)" vom 18.05.2022 außer Kraft.

- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

**G e b ü h r e n t a r i f**

**Für die Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.03.2025 wie folgt festgesetzt:**

**1. Obdachlosenunterkünfte Römerstraße 675 und 681**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

347,00 € pro Person, darin enthalten 46,50 € für Heizung

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

**2. Übergangwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Asylantragsteller und Flüchtlinge gemäß Anlage**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

268,00 € pro Person, darin enthalten 36,00 € für Heizung

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

**3. Übergangwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Spätaussiedler gemäß Anlage**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

222,00 € pro Person, darin enthalten 36,00 € für Heizung

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

**4. Wohnungsstrom**

Der Gebührentarif für Wohnungsstrom beträgt 43,00 € pro Person, außer bei Nr. 1 (Chipzähler).

**- Anlage gemäß § 1 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -**

**Obdachlosenunterkünfte**

Römerstr. 675 und 681

**Übergangswohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte**

Asberger Str. 116 – 118  
Essenberger Str. 104 – 106a  
Franz-Haniel-Str. 7 – 11  
Rheinhausener Str. 56 – 58  
Filder Str. 298 – 302  
Carl-Zeiss-Str. 13  
Kirschenallee 80 (Sporthalle und Container)

**Wohnungen**

Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.02.2025 beschlossene „Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge“ (Unterkunftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.02.2025

Fleischhauer  
Bürgermeister